



**EINWOHNERGEMEINDE  
4442 DIEPFLINGEN**

# **Reglement**

über die Organisation der Sozialhilfe der  
Einwohnergemeinde Diepflingen

# **Reglement**

## **über die Organisation der Sozialhilfe der Einwohnergemeinde**

### **Diepflingen**

vom 1.7.2002

---

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (Gem.G.), beschliesst:

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Sozialhilfe**

1 Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.

2 Alle Massnahmen der Sozialhilfe haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.

##### **§ 2 Organe**

1 Die Sozialhilfe wird durch die Sozialhilfebehörde ausgeübt.

2 Die Sozialhilfebehörde

- a. stellt sicher, dass alle hilfeschuchenden und hilfbedürftigen Personen fachgerecht beraten und im erforderlichen Umfang unterstützt werden;
- b. regelt die Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie in Form von Verfügungen;
- c. pflegt den Kontakt zu den Gemeindebehörden, mit den Sozialhilfebehörden anderer Gemeinden sowie mit dem Kanton;
- d. erstellt zusammen mit dem Gemeinderat den Voranschlag im Sozialhilfebereich zuhanden der Gemeindeversammlung.

##### **§ 3 Schweigepflicht**

1 Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung unterstehen der Schweigepflicht gemäss dem Gemeindegesetz.

2 Private, die für die Organe der öffentlichen Sozialhilfe tätig sind, unterstehen derselben Schweigepflicht.

#### **§ 4 Auskünfte an die Prüfungskommissionen**

1 Die Sozialhilfebehörde gewährt der Rechnungsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilt ihr über Gegenstände, die sich auf das Rechnungswesen beziehen, Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten.

2 Die Sozialhilfebehörde gewährt der Geschäftsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilt ihr über Gegenstände Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten.

#### **§ 5 Fortbildung**

Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde besuchen Fortbildungsveranstaltungen.

### **B. Sozialhilfebehörde**

#### **§ 6 Stellung und Organisation**

1 Die Sozialhilfebehörde ist die exekutive Fachbehörde für das Sozialhilfewesen in der Gemeinde.

2 Sie ordnet jedem Mitglied ein Ressort / eine bestimmte Anzahl Fälle zur Betreuung zu.

3 Das Aktuariat wird von einem Behördemitglied wahrgenommen.

#### **§ 7 Aktenauflage**

Die Sitzungsakten können von den Behördemitgliedern auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

#### **§ 8 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer**

1 An der Sitzung nehmen alle Behördemitglieder teil.

2 Die Sozialhilfebehörde kann zu einzelnen Geschäften Fachleute anhören.

#### **§ 9 Beschlussfassung**

1 Die Sozialhilfebehörde trifft die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse in der Regel an Sitzungen.

2 Sie kann die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkulationswege treffen.

3 In dringenden Fällen kann das Präsidium eine provisorische Verfügung treffen. Diese bedarf zu ihrer definitiven Geltung der Genehmigung durch die Behörde an der nächsten Sitzung.

## **§ 10 Sitzungsprotokoll**

1 Das Protokoll der letzten Sitzung liegt mindestens 10 Tage vor der Sitzung auf der Gemeindeverwaltung auf und kann von den Behördemitgliedern dort eingesehen werden.

2 Der Gemeinderat erhält ein Beschlussprotokoll der ihn betreffenden Geschäfte.

## **§ 11 Schriftstücke**

1 Verfügungen der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium sowie vom Aktuariat zu unterzeichnen. Die weiteren Formvorschriften für die Verfügungen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

2 Beschlüsse der Sozialhilfebehörde, die nicht Verfügungen sind, sind vom Präsidium und vom Aktuariat zu unterzeichnen.

3 Die übrigen Schriftstücke der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium zu unterzeichnen.

## **§ 12 Buchhaltung**

1 Die Gemeindeverwaltung führt die Buchhaltung für die Sozialhilfebehörde.

2 Die mit der Buchhaltung betrauten Gemeindeangestellten unterstehen der Schweigepflicht.

## **C. Schlussbestimmung**

### **§ 13 Genehmigung und Inkrafttreten**

1 Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.

2 Es tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Juni 2002

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE-  
VERSAMMLUNG DIEPFLINGEN

Der Präsident:

Die Verwalterin:

sig. Markus Zaugg

sig. Ginette Zeugin